

THEMEN DES MONATS.....2

Lohnsteuer-Richtlinien 2008: Neuerungen bei Übernachtungskosten	2
Umsatzsteuer: EuGH-Entscheidungen zu Lieferungen im Binnenmarkt.....	4
Handel, Hotels und Gaststätten können Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer nicht verkraften	7
BFH-Urteil zu Ausgleichszahlungen an vorherige Handelsvertreter.....	7
SPD vertagt Festlegung bei der Erbschaftsteuerreform.....	9
Doppelte Haushaltsführung: BFH präzisiert Abzugsgrenzen für Wohnungskosten	9
IFRS für KMUs: Ergebnisse der Unternehmensbefragung veröffentlicht	10
Seminarankündigung: „EU-Intensiv: Recht und Steuern“	11
Gewusst: „Soli und Solidarpakt“	11

LITERATUREMPFEHLUNGEN.....12

Entwicklung der Realsteuerhebesätze	12
Internationales und Europäisches Steuerrecht XXVIII, 320 Seiten, kartoniert, € 25,00. 2007 (Schwerpunkte, Band 17/5) ISBN 978-3-8114-3464-6 C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm.....	13
Einkommensteuer	13

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann,
Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Jens Gewinnus (Gs), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng),
StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

Lohnsteuer-Richtlinien 2008: Neuerungen bei Übernachtungskosten

Das Bundeskabinett hat die Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 beschlossen¹. Diese bedürften noch der Zustimmung des Bundesrates, wobei dieser nur im Paket entweder den vorliegenden Richtlinien zustimmen oder diese insgesamt ablehnen kann. Die Richtlinien stellen bindende Weisungen an die Finanzbehörden zur einheitlichen Anwendung des Einkommensteuerrechts, zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungsvereinfachung dar. Sie enthalten insbesondere Änderungen des steuerlichen Reisekostenrechts und wirken sich erheblich auf die Abrechnung von Unterkunftskosten aus.

Die tatsächlichen Unterkunftskosten bleiben weiterhin während einer Auswärtstätigkeit absetzbar bzw. steuerfrei durch den Arbeitgeber erstattungsfähig. Wird durch einen Zahlungsbeleg nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung (Hotelgesamtrechnung) nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen, ist der Gesamtpreis ab 2008 wie folgt zu kürzen:

- für das Frühstück um 20% und
- für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40%

des für den Unterkunftsort maßgebenden, für 24 Stunden geltenden Verpflegungspauschbetrags. Eine Unterscheidung bei der Herausrechnung des Verpflegungsanteils zwischen Inlands- und Auslandsreisen findet nicht mehr statt. Bei Inlandsreisen kommt es damit künftig nicht mehr zu einer pauschalen Kürzung der Hotelgesamtrechnung um € 4,50 für eine Frühstücksgestellung. Zu beachten ist, dass die pauschale Kürzung immer nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Preis für die Verpflegung nicht nachgewiesen wird oder sich nicht feststellen lässt. Liegt der Einzelpreis vor, muss dieser zwingend herangezogen werden. Ein Wahlrecht zur Anwendung des eventuell günstigeren Pauschalkürzungswerts besteht weiterhin nicht.

Beispiel

Der Arbeitnehmer führt in 2008 eine Auswärtstätigkeit im Inland durch. Die Abwesenheitszeiten am 5. Februar 2008 und am 6. Februar 2008 betragen jeweils 16 Stunden. Der Beschäftigte legt eine Hotelrechnung über 200 € vor. Ein Frühstück ist in diesem Preis enthalten.

Tagegeld			
	05.02.2008	€ 12,00	
	06.02.2008	€ 12,00	€ 24,00
Übernachungskosten			
	Hotelrechnung	€ 200,00	
	abzüglich 20% von € 24	€ 4,80	
			€ 195,20
Steuerfrei erstattbare Reisekosten			€ 219,20

Alternativ kann sich die Buchung des Hotels einschließlich Frühstück vor Beginn der Auswärtstätigkeit anbieten. Nach den Regelungen des R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2008 besteht – wie bisher – die Möglichkeit, das Frühstück mit dem amtlichen Sachbezugswert zu erfassen. Hierfür ist u. a. aber die schriftliche Bestellung des Hotels durch den Arbeitgeber vor Beginn der Auswärtstätigkeit erforderlich. Dies muss auch im Rahmen späterer Außenprüfungen nachweisbar sein.

¹ BR-Drs. 568/07

Tagegeld			
	05.02.2008	€ 12,00	
	06.02.2008	€ 12,00	€ 24,00
Übernachungskosten			
	Hotelrechnung	€ 200,00	
	abzüglich 20%	€ 4,80	
			€ 195,20
Auslagenersatz			
	Frühstückswert		€ 4,80
Summe			€ 224,00
Geldwerter Vorteil aus Mahlzeitengestellung	Es wird eine Eigenleistung des Arbeitnehmers in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts unterstellt.		€ 1,50
Erstattungsbetrag			€ 222,50

Praxishinweis: Die Verwaltungsauffassung in R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR, die vom Arbeitgeber gestellten Mahlzeiten mit dem amtlichen Sachbezugswert bewerten zu können, kann im Einzelfall zu Vorteilen führen. Abweichend dazu hat das FG Köln mit Urteil vom 15. November 2006 (11 K 954/04, EFG 2007, 657, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 80/06) entschieden, dass die geldwerten Vorteile aus solchen Mahlzeitengestellungen mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten sind. Dafür können solche Mahlzeiten während einer Auswärtstätigkeit als steuerfreie Tagegelder in Form von Sachzuwendungen umgedeutet werden. Liegt der Wert der Mahlzeit über dem steuerfrei erstattbaren Tagegeldsatz, kann auf diese Sachzuwendung die 44-€-Freigrenze zur Anwendung kommen. Die Finanzverwaltung hat sich dieser Auffassung auch in den LStR 2008 nicht angeschlossen; der Ausgang des Rechtsstreits und die folgende Reaktion der Finanzverwaltung bleiben abzuwarten.

Bislang können Arbeitgeber je Übernachtung während einer Auswärtstätigkeit grundsätzlich im Inland € 20,- pauschal (ohne Vorliegen eines Einzelnachweises) steuerfrei erstatten. Bei Auslandsreisen besteht die Möglichkeit, statt des Einzelnachweises mit Auslandsübernachtungspauschalen steuerfrei abzurechnen. Die Übernachtungspauschalen gelten weiterhin auch nach der Neufassung der LStR 2008 für den steuerfreien Ersatz durch den Arbeitgeber.² Arbeitnehmer und Gewinnerzieler dürften ab 2008 die Auslandsübernachtungspauschalen nicht mehr als Werbungskosten absetzen. Sie sind an die tatsächlichen Auslandsübernachtungskosten gebunden.

(Se)

² R 9.7 Abs. 3 LStR 2008

Umsatzsteuer: EuGH-Entscheidungen zu Lieferungen im Binnenmarkt

Der EuGH hat in zwei wichtigen Entscheidungen vom 27. September 2007 (C-146/05 und C 409/04) zu den Voraussetzungen für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen Stellung genommen:

Der Rechtssache Albert Collée lag - vereinfacht - folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Collée KG hatte als Vertragshändlerin der A-AG für diese Pkw verkauft. Im Frühjahr 1994 schloss die KG einen Kaufvertrag über 20 Vorfühswagen mit dem belgischen Autohaus B. Nachdem die KG die Zahlung netto erhalten hatte, holte B die Fahrzeuge mit einem eigenen Transporter vom Hof der KG ab. Da der KG aus Gebietsschutzgründen nur für Verkäufe an Abnehmer in ihrer näheren Umgebung ein Provisionsanspruch gegenüber der A-AG zustand, schaltete sie den Kfz-Händler S als Zwischenhändler ein, der die Vorfühwagen gegen eine Provision pro forma kaufte und weiterverkaufte. Die KG stellte S Rechnungen über diesen fiktiven Kauf unter Ausweis von Umsatzsteuer aus. S stellt B die Fahrzeuge netto in Rechnung. In seinen Umsatzsteuer-Voranmeldungen für die Monate Juli bis September 1994 machte S die ihm von der KG in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend. Nach einer im Oktober 1994 durchgeführten Sonderprüfung versagte das Finanzamt S den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen, da es den Scheincharakter der Verkäufe der KG an S, der nur formal zwischengeschaltet worden war, festgestellt hatte. Die KG ihrerseits teilte S mit, dass die Rechnungen von Juli bis September 1994 „gegenstandslos“ seien, stornierte am 25. November 1994 die jeweiligen Buchungen, buchte die entsprechenden Erlöse auf dem Konto „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen“ und berücksichtigte diesen Vorgang in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für November 1994. Durch Umsatzsteuer-Änderungsbescheid für 1994 erhöhte das Finanzamt die steuerpflichtigen Umsätze der KG um einen Betrag, der dem Kaufpreis der an B gelieferten Fahrzeuge entsprach, versagte ihr aber für diese Lieferung die Steuerfreiheit mit der Begründung, dass die dafür erforderlichen Aufzeichnungen nicht laufend und unmittelbar nach Ausführung des jeweiligen Umsatzes vorgenommen worden seien.

Sollte tatsächlich die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung, die zweifelsfrei vorliegt, allein mit der Begründung versagt werden können, der Steuerpflichtige habe den dafür vorgeschriebenen Buchnachweis nicht rechtzeitig geführt? Diese Frage legte der BFH mit Beschluss vom 10.02.2005 (V R 59/03 - BFHE 208, 502 = BStBl. II 2005, 537) dem EuGH vor. Und der EuGH entschied zu Gunsten des Steuerpflichtigen: Zwar hindere das Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten nicht daran, die Verschleierung des Vorliegens eines innergemeinschaftlichen Umsatzes unter bestimmten Voraussetzungen als versuchte Mehrwertsteuerhinterziehung zu behandeln und in einem solchen Fall die nach ihrem nationalen Recht vorgesehenen Sanktionen wie Geldstrafe oder Geldbuße zu verhängen; solche Sanktionen müssten aber immer in angemessenem Verhältnis zur Schwere der missbräuchlichen Handlung stehen. In einem Fall wie dem vorliegenden könne die Einschaltung eines Zwischenhändlers, um einen Provisionsanspruch zu erlangen, aber nicht mit einer Steuerhinterziehung oder einer missbräuchlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Regeln gleichgesetzt werden, wenn feststeht, dass der betreffende Umsatz nicht zur Erlangung eines unge-

rechtfertigten Steuervorteils getätigt wurde. Der Finanzverwaltung eines Mitgliedstaats sei deshalb verwehrt, die Befreiung einer tatsächlich ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferung von der Mehrwertsteuer allein mit der Begründung zu versagen, der Nachweis einer solchen Lieferung sei nicht rechtzeitig erbracht worden. Bei der Prüfung des Rechts auf Befreiung einer solchen Lieferung von der Mehrwertsteuer müsse das vorliegende Gericht die Tatsache, dass der Steuerpflichtige zunächst bewusst das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung verschleiert hat, nur dann berücksichtigen, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens bestehe und diese vom Steuerpflichtigen nicht vollständig beseitigt worden sei.

Damit dürfte die Voraussetzung des zeitnahen Buchnachweises als Voraussetzung für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung stark relativiert worden sein.

Der zweite Sachverhalt war - vereinfacht und leicht abgewandelt - noch heikler:

Die Teleos plc (Teleos) verkaufte im Jahr 2002 Mobiltelefone an eine spanische Gesellschaft, die Total Telecom España SA (TT). Gemäß den Kaufverträgen befand sich der Bestimmungsort der Waren zumeist in Frankreich und in Einzelfällen auch in Spanien. Die Verträge wurden „ab Werk“ („ex-works“ oder EXW) abgeschlossen, wonach Teleos die Waren TT lediglich in einem Lager im Ursprungsland zur Verfügung stellen musste und TT für den Weitertransport in den vereinbarten Mitgliedstaat verantwortlich war. Es handelte sich also um einen klassischen Abholfall. Für jedes Rechtsgeschäft erhielt Teleos einige Tage nach dem Verkauf das gestempelte und unterschriebene Original des CMR Frachtbriefs, in dem die Gegenstände beschrieben worden und die Lieferadresse sowie der Name des Fahrers und das Kennzeichen des Fahrzeugs angegeben worden waren. Zunächst akzeptierten die Finanzverwaltung diese Dokumente als Beweis für den Grenzübertritt der Gegenstände, so dass die Lieferungen als innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei und zum Vorsteuerabzug berechtigt waren. Bei später durchgeführten Kontrollen stellte die Finanzverwaltung jedoch fest, dass in einigen Fällen in den CMR-Frachtbriefen ein falscher Bestimmungsort angegeben war, dass es die angegebenen Frachtführer gar nicht gab oder diese keine Mobiltelefone transportierten und dass die angegebenen Kennzeichen der Transportfahrzeuge keinen tatsächlich existierenden Fahrzeugen oder für den Transport solcher Waren ungeeigneten Fahrzeugen zuzuordnen waren. Die Finanzverwaltung schloss daraus, dass die Mobiltelefone das Ursprungsland nie verlassen hatte, und behandelte die Lieferungen steuerpflichtig. Das Gericht, welches dem EuGH die Rechtssache vorgelegt hat, sah es allerdings als erwiesen an, dass Teleos keinen Anlass hatte, an den Angaben in den CMR-Frachtbriefen oder an der Echtheit dieser Frachtbriefe zu zweifeln, dass sie an keinem Betrug beteiligt war und dass sie nicht wusste, dass die Mobiltelefone das Ursprungsland nicht verlassen hatten. Teleos habe keinen konkreten Beweis für die Fehlerhaftigkeit der Angaben in den Frachtbriefen gehabt und die Beschaffung zusätzlicher Beweise neben den CMR Frachtbriefen wäre nicht zumutbar gewesen.

Die dem EuGH vorgelegte Fragen waren demgemäß zweistufig. Zum einen wollte das vorliegende Gericht wissen, ob eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung zwingend eine Warenbewegung über die Grenze verlangt, und zum anderen, ob ein Steuerpflichtiger, der als Lieferer nicht erkennen konnte, dass er Teil einer Betrugsreihe war, nachträglich zur Umsatzsteuer herangezogen werden kann. Der EuGH hat

letztlich auch hier den gutgläubigen Unternehmer geschützt:

Zwar führt der EuGH zunächst aus, dass eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung zwingend eine Warenbewegung über die Grenze verlangt und dies auch für Abhofälle gilt.

Er führt aber weiter aus, dass Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten erlassen können, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu verhindern, nicht so eingesetzt werden dürfen, dass sie die Neutralität der Mehrwertsteuer in Frage stellen. Es verstieße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, wenn ein Mitgliedstaat, der die Voraussetzungen für die Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung festgelegt hat, indem er u. a. eine Liste von Unterlagen aufgestellt hat, die den zuständigen Behörden vorzulegen sind, und der die vom Lieferanten als Nachweise für das Recht auf Befreiung vorgelegten Unterlagen zunächst akzeptiert hat, den Lieferanten später zur Zahlung der auf diese Lieferung entfallenden Mehrwertsteuer verpflichten könnte, wenn sich herausstellt, dass die betreffenden Gegenstände wegen eines vom Erwerber begangenen Betrugs, von dem der Lieferant weder Kenntnis hatte noch haben konnte, den Liefermitgliedstaat in Wirklichkeit nicht verlassen haben. Würde man den Steuerpflichtigen verpflichten, einen schlüssigen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Gegenstände den Liefermitgliedstaat physisch verlassen haben, so könne er niemals Gewissheit darüber erlangen, ob die Befreiung auf seine innergemeinschaftliche Lieferung anwendbar ist oder ob er die Mehrwertsteuer in den Verkaufspreis mit einbeziehen muss.

Zwar rechtfertigt das Ziel, der Steuerhinterziehung vorzubeugen, mitunter hohe Anforderungen an die Verpflichtungen der Lieferanten. Die Aufteilung des Risikos zwischen dem Lieferanten und der Finanzverwaltung aufgrund eines von einem Dritten begangenen Betrugs muss jedoch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein. Da sich die Steuerpflichtigen nicht mehr auf von den Zollbehörden ausgestellte Dokumente stützen könnten, müsse der Nachweis für eine innergemeinschaftliche Lieferung oder einen innergemeinschaftlichen Erwerb mit anderen Mitteln erbracht werden können. Obwohl das System des innergemeinschaftlichen Handels - im Vergleich zum Export - anfälliger für Betrug geworden ist, müssten die von den Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen für den Beweis der Grundfreiheiten des EG Vertrags, wie etwa den freien Warenverkehr, beachten. Vom Lieferanten können nur gefordert werden, dass er „alle Maßnahmen ergreift, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu seiner Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt“. Dagegen muss der Erwerber im Liefermitgliedstaat zur Mehrwertsteuer herangezogen werden, wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen in Bezug auf den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung nachgekommen ist, während der Erwerber seine vertragliche Verpflichtung, die Gegenstände an Orte außerhalb des Liefermitgliedstaats zu versenden oder zu befördern, nicht erfüllt hat.

Zusammenfassend kann damit (im unnachahmlichen Duktus des EuGH) gesagt werden, dass die MwStSystRL den Behörden eines Liefermitgliedstaates verwehrt, „einen gutgläubigen Lieferanten, der Beweise vorgelegt hat, die dem ersten Anschein nach sein Recht auf Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen belegen, zu verpflichten, später Mehrwertsteuer auf diese Gegenstände zu entrichten,

wenn die Beweise sich als falsch herausstellen, jedoch nicht erwiesen ist, dass der Lieferant an der Steuerhinterziehung beteiligt war, soweit er alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass die von ihm vorgenommene innergemeinschaftliche Lieferung nicht zu seiner Beteiligung an einer solchen Steuerhinterziehung führt.“

Beratungshinweis: Die Rechte gutgläubiger Unternehmer im Binnenmarkt werden durch die Entscheidungen des EuGH erheblich gestärkt, ein Gutgläubenschutz, wie ihn § 6a Abs. 4 UStG vorsieht, aus dem europäischen Recht für den gesamten Binnenmarkt hergeleitet.

(Ne)

Handel, Hotels und Gaststätten können Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer nicht verkraften

Nach einer aktuellen Studie des deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) werden Hotels und Gaststätten von der Unternehmensteuerreform massiv belastet. Die durchschnittliche Mehrbelastung beträgt 28 Prozent. Kleinere Unternehmen sind dabei stärker betroffen als größere.

Die Studie bestätigt die Ergebnisse einer Untersuchung, die der DIHK zusammen mit dem Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) Anfang August durchgeführt hat. Dabei wurden Daten von 800 Unternehmen aus dem Einzelhandel gesammelt, von denen 250 typische Fälle im Detail ausgewertet wurden. Danach steigt die Steuerbelastung fast aller Personenunternehmen und einer Mehrzahl von Kapitalgesellschaften nach der Unternehmensteuerreform erheblich an.

(Be)

BFH-Urteil zu Ausgleichszahlungen an vorherige Handelsvertreter

Die Ablösezahlung eines selbständigen Handelsvertreter gegenüber dem vorherigen Gebietsinhaber, zu der sich der übernehmende Vertreter verpflichtet hat, ist nicht über 15 Jahre abzuschreiben. Vielmehr ist die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (ggf. 5 Jahre) zu Grunde zu legen. Es handelt sich bei dieser Zahlung um ein selbständiges immaterielles – nicht hingegen um ein geschäftswertähnliches – Wirtschaftsgut.

Dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofes lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Kläger, ein selbständiger Handelsvertreter, übernahm im Jahre 1994 gegenüber dreier Unternehmen jeweils einen Vertreterbezirk zur selbständigen Bearbeitung. Ihm wurde für diese Bezirke jeweils Gebietsschutz gewährt. Hierbei verpflichtete sich der Handelsvertreter, die Ansprüche der vorherigen Handelsvertreter gegenüber den Unternehmen auf Ablöse bzw. Ausgleich nach § 89b HGB auszubezahlen. Diese Verpflichtung (ca. DM 200.000) sollte zum Teil mit zukünftigen Provisionseinnahmen des Klägers verrechnet werden. Schon im Jahre 1989 entschied der BFH zu einem vergleichbaren Fall aus dem Jahre 1971, dass solche Zahlungen nicht zu sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben führen. Vielmehr sind nach ständiger Rechtsprechung diese Zahlungen zu aktivieren.

Zwischenzeitlich wurde in § 7 Abs. 1 EStG mit BilanzrichtlinienG (BiRiLiG) vom 19.12.1985 Satz 3 eingefügt, wonach ein Geschäfts- oder Firmenwert, sofern entgeltlich erworben, über 15 Jahre abzuschreiben ist. Bis zur Geltung dieser Vorschrift konnte ein Geschäfts- oder Firmenwert steuerlich nicht abgeschrieben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die steuerliche Einordnung immaterieller Wirtschaftsgüter als nicht abschreibungsfähigen Geschäfts- oder Firmenwert – vereinfacht ausgedrückt – danach, ob das Wirtschaftsgut einer Wertminderung zugänglich war oder nicht. „Ewige“ immaterielle Wirtschaftsgüter wurden dem Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet und konnten somit nicht abgeschrieben werden.

Im nunmehr zu entscheidenden Fall war die Finanzverwaltung der Auffassung, dass die Einfügung des Satzes 3 in § 7 Abs. 1 EStG zu einer anderen Wertung des Gesetzgebers im Hinblick auf die Einordnung immaterieller firmenwertähnlicher Wirtschaftsgüter geführt habe. Da durch diese Gesetzesänderung auch der Geschäftswert als steuerlich abschreibungsfähig gilt, wäre nunmehr die Ablösezahlung neu einzuordnen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung wären diese so genannten Vertreterrechte eher dem Geschäftswert zuzuordnen.

Der Bundesfinanzhof stellte nunmehr klar, dass diese Vertreterrechte nicht dem Geschäftswert hinzuzurechnen sind. Hierbei verwies das Gericht auf seine ursprüngliche Entscheidung aus dem Jahre 1989 und darauf, dass sich auch durch das BiRiLiG kein Anlass ergeben hat, das Vertreterrecht als geschäftswertähnliches Wirtschaftsgut einzuordnen. Diese Wertung wurde damit begründet, dass durch die Einfügung des § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG – entsprechend der Gesetzesbegründung – die Steuerpflichtigen nicht schlechter gestellt werden sollten. Eine solche Schlechterstellung wäre jedoch nach der Auslegung der Finanzverwaltung gegeben. Der Erwerber der Vertreterrechte hätte nach der bis zur Geltung des BiRiLiG anzuwendenden Rechtslage diese Rechte als immaterielle Güter abschreiben können (damals 5 Jahre). Eine Verlängerung dieser Abschreibungsfrist auf 15 Jahre aufgrund einer Einordnung als geschäftswertähnliches Wirtschaftsgut hätte jedoch eine Verschlechterung für den Steuerpflichtigen bedeutet.

In diesem Sinn entschied der Bundesfinanzhof, dass es bei der Einordnung der Vertreterrechte als immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verbleibe. Der Bundesfinanzhof hat jedoch nicht über die Abschreibungsdauer dieser Vertreterrechte entschieden – insoweit wurde die Sache an die Vorinstanz (Niedersächsisches Finanzgericht) zurückverwiesen.

Praxishinweis: Zwar werden die vorgenannten Vertreterrechte nicht analog zu Praxiswerten (3 Jahre) abgeschrieben. Jedoch sollte wegen der Höchstpersönlichkeit der Kundenbeziehungen eines Handelsvertreters auch weiterhin von einem maximalen Abschreibungszeitraum von 5 Jahren ausgegangen werden. Eine längere Abschreibungsdauer dürfte der Eigenart eines solchen Rechtes nicht gerecht werden.

(Gs)

SPD vertagt Festlegung bei der Erbschaftsteuerreform

Die politische Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und Hessens Ministerpräsident Roland Koch wird sich nun doch frühestens im November 2007 festlegen, wie die Reform der Erbschaftsbesteuerung aussehen soll. Die in der letzten Arbeitsgruppensitzung im September angekündigten Eckpunkte wird es zunächst nicht geben. Erst nach dem SPD-Parteitag Ende Oktober 2007 wird es ein weiteres Treffen der Arbeitsgruppe geben. Ob es dann zu einer Einigung auf politischer Ebene kommen wird, ist derzeit noch offen.

Damit verschiebt sich auch der Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren. Bisher wurde angestrebt, dass das Gesetz spätestens Ende 2007 im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Nunmehr wird damit gerechnet, dass das Gesetzgebungsverfahren im ersten Halbjahr 2008 (voraussichtlich im Juni 2008) abgeschlossen wird. Ein verbindliches Inkrafttreten zum 1.1.2008 wird es mithin nicht geben. Vieles spricht hingegen für eine Geltung ab dem 1. Juli 2008.

Hinweis: Unabhängig von dem verbindlichen Inkrafttreten der neuen Gesetzeslage soll es beim versprochenen Wahlrecht für Übertragungen ab dem 1.1.2007 bleiben. Vertreter sämtlicher politischer Parteien bekräftigen dieses Versprechen.

(Ng)

Doppelte Haushaltsführung: BFH präzisiert Abzugsgrenzen für Wohnungskosten

Der Bundesfinanzhof hat sich in zwei Urteilen mit der Frage auseinandergesetzt, in welchem Umfang die Kosten für eine Unterkunft am Beschäftigungsort abzugsfähig sind. Er entschied, dass hierbei von einer nach Lage und Ausstattung durchschnittlichen Wohnung von bis zu 60 qm auszugehen ist. Zugleich machte er deutlich, dass diese Kriterien nur hinsichtlich der zu Wohnzwecken genutzten Teile der "Zweit-Wohnung" gelten: Aufwendungen für ein – steuerlich anzuerkennendes – Arbeitszimmer in dieser Wohnung sind – von den Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung losgelöst – abzugsfähig.

Werbungskosten und Betriebsausgaben sind grundsätzlich in voller Höhe abzugsfähig, soweit diese beruflich/betrieblich veranlasst sind. Eine betragsmäßige Begrenzung z.B. auf angemessene oder erforderliche Aufwendungen ist nicht zulässig. Eine derartige Limitierung hat der Gesetzgeber jedoch in § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG für Aufwendungen anlässlich einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung konstituiert und dabei nur die „*notwendigen*“ Mehraufwendungen zum Abzug zugelassen. Mit den am 29.08.2007 veröffentlichten Urteilen [Az VI R 23/05 und Az VI R 10/06, jeweils 09.08.2007] hat der BFH erstmals zu dieser Problematik Stellung genommen:

- Die abzugsfähigen – *notwendigen* – Mehraufwendungen orientieren sich an dem zusätzlichen Wohnbedarf am Beschäftigungsort. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen am Hauptwohnsitz befindet und dort die persönliche Lebensführung stattfindet. Die zur Abdeckung des zusätzlichen Wohnbedarfs notwendigen Wohnkosten können nicht als betragsmäßig feste Obergrenze definiert werden – als angemessen können je-

doch Aufwendungen angesehen werden, die sich (betragsmäßig) für eine Wohnung von max. 60 qm bei einem ortsüblichen Mietzins je qm für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung ergeben.

- Losgelöst von den Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung [Stichwort: Wohnbedarf] sind die Aufwendungen für ein – steuerlich anzuerkennendes – Arbeitszimmer [Stichwort: berufliche Nutzung] in der Wohnung am Beschäftigungsort zu beurteilen. Diesbezügliche Aufwendungen können neben dem Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung geltend gemacht und in den Grenzen der §§ 9 Abs. 5 i.V.m. 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG berücksichtigt werden. Ist das Arbeitszimmer nicht anzuerkennen, so ist dieses der privaten Wohnnutzung zuzuordnen und fließt in die sog „60 qm-Berechnung“ ein.

Hinweis: Die vom BFH postulierte Begrenzung stellt keine Limitierung dergestalt dar, dass nur Wohnungen mit einer Nutzfläche von bis zu 60 qm Anerkennung finden – auch Wohnungen mit übersteigender Nutzfläche können im Rahmen der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung berücksichtigt werden. Die Begrenzung der Aufwendungen ist jedoch betragsmäßig festgelegt auf die Kosten für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung von maximal 60 qm.
Kurz: $\text{Kosten max. abzugsfähig} = 60 \text{ qm} \times \text{ortsüblicher Mietzins (durchschnittl. Lage + Ausstattung)}$

IFRS für KMUs: Ergebnisse der Unternehmensbefragung veröffentlicht

Am 01.10.2007 wurde eine gemeinsame Studie von DIHK, BDI, DRSC und der Universität Regensburg vorgestellt, in der eine erste Bewertung der „*Internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen*“ aus Sicht der betroffenen Unternehmen eingeholt wurde. Bundesweit wurden über 4000 Unternehmen befragt, von denen über 400 ausführlich über die Geeignetheit der Regelungen sowie deren Kosten und Nutzen Auskunft gaben.

Das IAS-Board hat im Februar 2007 einen ersten Entwurf von Rechnungslegungsvorschriften für KMUs veröffentlicht („Exposure Draft of an IFRS for Small and Medium-sized Entities = ED-IFRS for SMEs“). Ziel ist es, die Internationalen Rechnungslegungsstandards auch kleinen und mittelgroßen Unternehmen zugänglich zu machen. Da jedoch die bislang konzipierten „Full-IFRS“ auf Grund ihrer Komplexität nicht für diese Unternehmen geeignet sind, sieht das IAS-Board die Notwendigkeit von speziell auf die Bedürfnisse von KMUs zugeschnittenen Rechnungslegungsstandards. Diese sollen nach der Auswertung von verschiedenen Feldstudien („field tests“) und der Berücksichtigung von fachlichen Expertisen in der zweiten Jahreshälfte 2008 verabschiedet werden. Die nunmehr veröffentlichte Studie zeigt jedoch deutlichen Nachbesserungsbedarf bei den vorgeschlagenen Standards, insbesondere ist eine stärkere Abbildung der Bilanzierungspraxis in kleinen bis mittleren Unternehmen erforderlich.

Deutlich wurde, dass Gesellschafter, Banken, Firmenleitung sowie der Fiskus Hauptadressat der Rechnungslegung von KMUs sind – nicht jedoch Kunden, Lieferanten, Arbeitnehmer und potenzielle Investoren. Zudem spielt trotz grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse eine geringere Rolle als bei Großunternehmen. Auch unterscheiden sich die relevanten Bilanzierungssachverhalte erheblich: zwar sind insbesondere über den Bilanzstichtag hinausgehende Auftragsfertigungen, leistungsorientierte Versorgungszusagen, For-

schungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie Beteiligungen auch bei KMUs anzutreffen, dennoch treten gar nicht oder nur selten Leasinggeschäfte auf, bei denen das Unternehmen als Leasinggeber fungiert, Mitarbeiterbeteiligungen, als Finanzanlage gehaltene Grundstücke, Unternehmensverkäufe und die Schließung von Geschäftsbereichen auf. Festzuhalten ist, dass Sicherungsgeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken sowie Unternehmenskäufe regelmäßig auch von KMUs getätigt werden. Die befragten Unternehmen mahnten insbesondere Anpassungen in folgenden Bereichen an:

- Reduzierung des Umfangs (insbesondere der Anhangsangaben)
- stand-alone-Lösung, die eine Bezugnahme auf die „Full-IFRS“ bei Zweifelsfragen vermeidet
- Festhalten am Vorsichtsprinzip
- Vermeidung der Neubewertung von Vermögensgegenständen
- keine Pflicht zur Aktivierung latenter Steuern
- keine Erfassung von Gesellschafteranteilen (OHG, KG etc.) als Fremdkapital.

Die Unternehmensantworten zeigen ein durchaus heterogenes Meinungsbild bei den befragten KMUs – belegen aber, dass ein künftiger IFRS for SME auch für mittelständische Unternehmen von Interesse sein könnte: 16 Prozent der fast 400 antwortenden Firmen ziehen eine mittelfristige Anwendung des IFRS for SME in Betracht.

(Vo)

Seminarankündigung: „EU-Intensiv: Recht und Steuern“

18. – 20.11.2007, Brüssel

Die EU-Rechtsmaterie wird für deutsche Unternehmen gleich welcher Größe immer wichtiger. Die aktuellen Diskussionen über IAS/IFRS-Rechnungslegung für KMUs, Dienstleistungsrichtlinie und One-Stop-Shop, Grünbuch Verbraucher-acquis, Steuerharmonisierung, APA und Verrechnungspreise, Mehrwertsteuer-Betrugsbekämpfung und Reverse-Charge zeigen, dass sich Unternehmen noch bewusster mit Brüsseler Themen befassen müssen. Vom 18. – 20. November 2007 (Sonntag – Dienstag) findet in Brüssel das diesjährige Fachseminar „EU-Intensiv: Recht und Steuern in der EU“ statt, welches die aktuelle, wirtschaftsrelevante EU-Gesetzgebung darstellt. Dabei haben wir besonderen Wert auf eine intensive Themenbefassung gelegt und bieten zusätzlich 2 alternative Ergänzungsblöcke (Steuern – Recht) an.

Wir möchten Sie zu unserem Seminar sehr herzlich einladen.

Ansprechpartner: Guido Vogt Tel.: 0032 +2 / 286 – 1609 Fax: 0032 +2 / 286 – 1605 E-Mail: vogt.guido@bruessel.dihk.de

(Vo)

Gewusst: „Soli und Solidarpakt“

Der Soli - Kurzform für Solidarzuschlag - ist ein Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 5,5 Prozent. Er wurde 1991 eingeführt, dann ausgesetzt und 1995 wieder in seiner heutigen Form eingeführt. 1998 wurde er abgesenkt.

Die Mittel fließen allein dem Bund zu. In gleicher Höhe fließen Mittel als Solidarpakt den neuen Bundesländern zu. Mit den Solidarpaktgeldern soll die Infrastruktur der neuen Bundesländer dem Westniveau angeglichen werden. Allerdings sind die Einnahmen aus dem Solidarpakt in Höhe von etwa € 10 Mrd. nicht zweckgebunden. Der Soli wird inzwischen als überflüssig angesehen, da die neuen Bundesländer fest in den Finanzausgleich eingebunden sind und die Solidarpaktmittel bis zum Jahr 2019 abgeschmolzen werden. Damit, so wird immer wieder festgestellt, hat sich trotz des Mottos „alte Steuern – gute Steuern“ der Soli langsam aber sicher überlebt.

(Be)

Literaturempfehlungen

IFSt-Schrift Nr. 446

Entwicklung der Realsteuerhebesätze

- der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern
im Jahr 2007 gegenüber 2006

von Ulrike Beland

85 Seiten, broschiert, € 16,00, ISBN 3-89737-141-3

Institut „Finanzen und Steuern“ e.V., Bonn



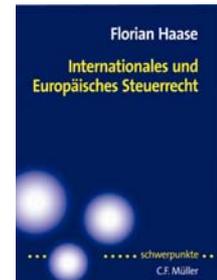
Die Entwicklung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer und Grundsteuer ist insbesondere für die Wirtschaft von besonderem Interesse. Um zeitnah hierüber zu informieren, führt das Institut „Finanzen und Steuern“ mit Hilfe der Industrie- und Handelskammern jährlich eine Umfrage durch, deren Ergebnisse für 2007 nunmehr vorliegen. Die Untersuchung zeigt dieses Jahr einen erfreulichen Trend zu niedrigeren Hebesätzen bei der Gewerbesteuer - wesentlich bedingt durch die hohen Aufkommenszuwächse -, dafür aber auch eine weiterhin unerfreuliche Tendenz zu höheren Hebesätzen bei der Grundsteuer.

Im Jahre 2007 wird die Gewerbesteuer im Durchschnitt mit einem Hebesatz von 432 v.H. erhoben. Gegenüber dem Vorjahr hat sich damit der Durchschnittshebesatz um einen Prozentpunkt gesenkt. Die Spannweite der Hebesätze reicht nach wie vor von 340 v.H. bis 490 v.H. Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 werden die bisher schon prekären „Hinzurechnungen“ bei der Gewerbesteuer noch weiter ausgebaut. Die Chance für eine grundlegende Neuordnung der Kommunalsteuern ist damit ein weiteres Mal vertan worden. Die Gesetzesänderung wird wahrscheinlich bei vielen Unternehmen, namentlich solchen, die hohe Miet-, Pacht-, Leasing- oder Lizenzaufwendungen haben, zu gewerbesteuerlichen Mehrbelastungen führen.

Für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie die Masse der Betriebsgrundstücke beträgt der durchschnittliche gewogene Hebesatz der Grundsteuer B im Jahr 2007 494 v.H. Die Erhöhung um ganze 17 Prozentpunkte ist wesentlich bedingt durch einen Hebesatzsprung in Berlin. Der Durchschnittshebesatz der Grundsteuer liegt damit nun schon um 92 Prozentpunkte höher als der der Gewerbesteuer - mit steigender Tendenz.

Florian Haase

**Internationales und Europäisches Steuerrecht
XXVIII, 320 Seiten, kartoniert, € 25,00.
2007 (Schwerpunkte, Band 17/5)
ISBN 978-3-8114-3464-6
C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm**



Das soeben in der bekannten Schwerpunkte-Reihe erschienene Werk führt in diejenigen Rechtsnormen und Vorschriften ein, die es zu beachten gilt, wenn ein steuerrechtlicher Sachverhalt Auslandsbeziehungen aufweist. Der Band erläutert die Grundprinzipien und Strukturen des deutschen Internationalen Steuerrechts sowie des Europäischen Steuerrechts. Besonderen Wert legt der Verfasser dabei auf Systematik und Verständlichkeit. Dargestellt werden – unter besonderer Berücksichtigung des Ertragsteuerrechts – die verschiedenen Arten persönlicher und sachlicher Steuerpflichten, die Konsequenzen der Begründung und Aufgabe steuerlicher Anknüpfungspunkte im Inland, das Außensteuerrecht nebst den Grundzügen von Verrechnungspreisen, das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen sowie das Europäische Steuerrecht. Der Praxisbezug wird über Anmerkungen zur Beratungspraxis und die in das Buch eingearbeiteten 50 Beispielsfälle hergestellt.

Grundkurs des Steuerrechts, Band 2

Einkommensteuer

Reimar Zimmermann, Ulrich Reyher, Jürgen Hottmann,
Annette Janetzko

17., neu bearbeitete Auflage 2007

XXI, 446 S., 12 s/w Abb., 23 Tabellen, Kartoniert, € 29,95

ISBN 978-3-7910-2649-7, Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart



Die Lehrbuchreihe "Grundkurs des Steuerrechts" bietet kompaktes Grundlagenwissen und praktische Arbeitshilfen für Leser, die einen systematischen Einstieg in die unterschiedlichen Bereiche des Steuerrechts suchen. Im Vordergrund steht deshalb die Darstellung der Grundbegriffe, der allgemeinen Grundlagen sowie der systematischen Zusammenhänge. Alle Bände enthalten zahlreiche praxisnahe Beispiele und Übungsfälle insbesondere auch zur gezielten Vorbereitung auf Klausuren und mündliche Prüfungen. Die vorliegende 17. Auflage des Einkommensteuer-Bandes berücksichtigt insbesondere die Änderungen durch das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes, das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften und durch das Jahressteuergesetz 2007.

Autoren: Die Autoren haben langjährige praktische Erfahrungen in der Steuerverwaltung und sind als Dozenten an Fachhochschulen für Betriebswirtschaftslehre, Fachhochschulen für Finanzen oder Landesfinanzschulen tätig:

Prof. Reimar Zimmermann, Rechtsanwalt, Steuerberater, Prorektor a.D., Prof. Ulrich Reyher, Prof. Jürgen Hottmann und Dipl.-Finanzwirtin (FH) Annette Janetzko, Dozenten an der Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.